

Einzelprojekte zur Radikalisierungsprävention

Aufruf des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration zur Einreichung von Förderanträgen

1. Ziel der Förderung

Hiermit wird dazu aufgerufen, Förderanträge für Einzelprojekte, welche der Prävention von etwaigen Radikalisierungstendenzen von Geflüchteten frühzeitig entgegenwirken, zu stellen.

Im Haushalt 2025 stehen Mittel in Höhe von bis zu 1 Mio. Euro für innovative Projekte zur Radikalisierungsprävention zur Verfügung. Damit sollen Angebote zur Sensibilisierung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung in den Landeseinrichtungen zur Unterbringung von Geflüchteten anteilig gefördert werden.

Durch die Gewalttat in Solingen ist erneut deutlich geworden, wie wichtig es ist, extremistischen Bestrebungen entgegenzutreten, wo immer dies möglich ist. Extremismus kommt in allen Bevölkerungsschichten sowie Bevölkerungsgruppen vor und betrifft nicht nur Geflüchtete. Dennoch stellen die aus den Herkunftsländern mitgebrachten Erfahrungen sowie die zum Teil traumatischen Erlebnisse im Zusammenhang von Verfolgung und Flucht eine besondere Ausgangssituation dar, aus der eine Radikalisierung erwachsen kann. Das Vorbeugen, frühzeitige Erkennen sowie Bekämpfen derartiger extremistischer Tendenzen, welche sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten, stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar.

Die Projekte sollen der Ergänzung des Förderprogramms Soziale Beratung von Geflüchteten in NRW dienen, das bereits heute mit den bewährten Strukturen der Psychosozialen Erstberatung sowie Psychosozialen Zentren einen Beitrag zur Radikalisierungsprävention leistet. Ziel ist es, alle Möglichkeiten der Extremismusprävention auszuschöpfen und auch neue Ansätze zu entwickeln.

Die Projekte sollen über das bisherige Angebot hinausgehen und dadurch die Sensibilisierung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung in Landeseinrichtungen verbessern.

Adressat der Maßnahmen können Geflüchtete, aber auch Mitarbeitende in den Einrichtungen sein.

Inhaltlich kommen klassische Beratungsangebote aber auch andere Wege der Ansprache und Information in Betracht. Gefördert werden können auch z. B. einzelne Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen und Begegnungsprojekte. Möglich sind auch psychosoziale Hilfestellungen, nicht jedoch Angebote der Asylverfahrensberatung. Besonders erwünscht sind Angebote, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in den Blick nehmen. Ausdrücklich erwünscht ist ferner die Einbeziehung ehrenamtlicher Initiativen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Träger sind dazu aufgerufen darüber hinaus eigene innovative Ideen einzubringen. Dies ist ausdrücklich erwünscht.

2. Wer kann einen Antrag stellen?

Einen Antrag auf Förderung können Körperschaften des privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung verfolgen und deren Gemeinnützigkeit von der Finanzverwaltung festgestellt worden ist sowie Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Körperschaftsstatus stellen.

Voraussetzung ist, dass die Antragstellenden belegen können, dass sie die zu fördernden Leistungen erbringen können.

3. Wie hoch ist die Förderung?

Es handelt sich um eine Anteilsfinanzierung.

Zuwendungsfähig sind dabei bis zu 90 % der für die Durchführung des Projekts erforderlichen sowohl Personal- als auch Sach- und Honorarausgaben. Die Höhe der Förderung einer Maßnahme richtet sich nach den im Antrag geltend gemachten und ausreichend begründeten finanziellen Bedarfen sowie nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

Hinsichtlich der Förderung von Personalausgaben ist das sich aus der LHO ergebende Besserstellungsverbot zu beachten. Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, sind die auf eine Besserstellung der Beschäftigten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers gegenüber vergleichbaren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern des Landes entfallenden Ausgaben vorbehaltlich einer abweichenden tarifrechtlichen Regelung nicht zuwendungsfähig.

Soweit Personalausgaben darauf beruhen, dass eine höhere, für die Durchführung des Projekts aber nicht erforderliche Qualifikation vorliegt, sind sie nicht zuwendungsfähig.

Die Förderung von Honorarausgaben kommt insbesondere für Übersetzungs-, Sprachmittler- und Dolmetschertätigkeiten in Frage, soweit diese zur Überwindung von Sprachbarrieren erforderlich sind.

4. Für welchen Zeitraum wird die Maßnahme bewilligt?

Die Maßnahmen können bis zum 31.12.2025 bewilligt werden.

5. Wie wird gefördert?

Die Bewilligung der Zuwendung für Projekte der Radikalisierungsprävention erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg und richtet sich nach den §§ 23 und 44 LHO sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Der Zuwendungsantrag muss alle erforderlichen Anlagen enthalten, welche auch auf dem Antragsvordruck im Einzelnen angegeben sind.

Die erbrachten Tätigkeiten sind politisch, weltanschaulich und religiös neutral zu verrichten.

6. Antragsverfahren

Damit eine zeitnahe Bearbeitung der Anträge und Rückmeldung über eine Förderungsmöglichkeit erfolgen kann, sind Anträge **bis zum 31.03.2025** über das webbasierte Fachverfahren foerderung.nrw (ausschließlich über die Website www.foerderung.nrw) unter Verwendung der vorgesehenen Antragsformulare an die nachfolgende Bewilligungsbehörde zu richten:

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 201
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Eine postalische Antragstellung ist nicht mehr erforderlich. Die allgemeinen Datenschutzhinweise der Bezirksregierung Arnsberg können unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>.

Über Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.